BEGRÜNDUNG

ZUR AUSSENBEREICHSSATZUNG

„LANGENKATZENBACH"

Markt **GANGKOFEN**

Landkreis **ROTTAL-INN**

Regierungsbezirk **NIEDERBAYERN**

BREINL.

landschaftsarchitektur + stadtplanung

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Industriestraße 1 94419 Reisbach/Obermünchsdorf

Telefon	08734 - 93 91 396
Mobil	0151 - 108 198 24
Mail	info@breinl-planung.de

Datum Bearbeitung:	16.04.2026
Datum Planstand:	**28.04.2026**
Stand:	**erneuter Entwurf**

1. Rahmenbedingungen

1.1 Lage und Anbindung

Der Markt Gangkofen liegt im westlichen Teil des Landkreises Rottal-Inn im Regierungsbezirk Niederbayern. Der Ortsteil Langenkatzenbach liegt ca. 2,5 km nördlich des Hauptortes Gangkofen.

1.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

1.2.1 Bisheriger Planungen

Der gesamte Bereich der geplanten Außenbereichssatzung liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es liegen derzeit keine verbindlichen Bauleitplanungen oder Satzungen im Planungsgebiet vor.

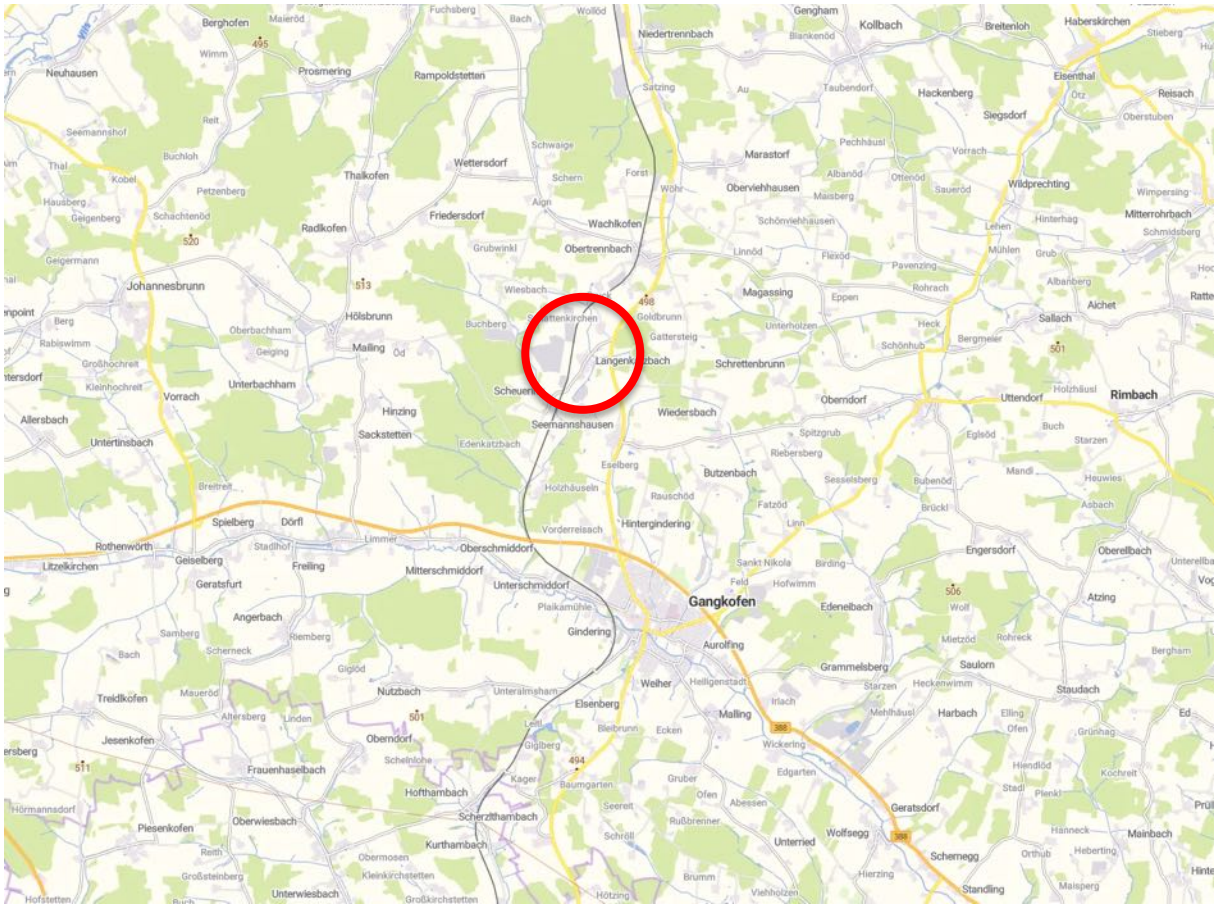
Langenkatzbach
Gangkofen
Johannesbrunn
Hölsbrunn
Mailing
Scheuer
Seemannshausen
Wiedersbach
Schrettenbrunn
Magassing
Obertrennbach
Wachlkofen
Radlkofen
Friedersdorf
Thalkofen
Wettersdorf
Niedertrennbach
Rimbach
Oberndorf
Hackenberg
Marastorf
Oberviehhausen
Hinzing
Sackstetten
Unterbachham
Vorrach
Allersbach
Untertinsbach
Rothenwörth
Litzelkirchen
Geiselberg
Freiling
Geratsfurt
Angerbach
Mitterschmiddorf
Oberschmiddorf
Unterschmiddorf
Gindering
Aurolfing
Elsenberg
Nutzbach
Treidlkofen
Jesenkofen
Oberndorf
Frauenhaselbach
Hofthambach
Piesenkofen
Oberwiesbach
Unterwiesbach
Kurthambach
Scherzlthambach
Hörmannsdorf
Großsteinberg
Großkirchstetten
Kleinkirchstetten
Obermosen
Reith
Hofstetten
Buchberg
Eselberg
Butzenbach
Spielberg
Dörfl
Stadlhof
Limmer
Hintergindering
Vorderreisach
Holzhäuseln
Edenkatzbach
Riemberg
Scherneck
Samberg
Bach
Gigiod
Altersberg
Linden
Scheinlohe
Gigiberg
Kager
Baumgarten
Seereit
Schröll
Unterried
Wolfsegg
Schernegg
Standling
Hierzing
Brumm
Hötzing
Viehhofen
Malsperg
Orthub
Hanneck
Mainbach
Heberting
Ofen
Abessen
Rußbreiner
Edgarten
Gruber
Wickering
Irlach
Mehlhäusl
Harbach
Staudach
Grammelsberg
Saulorn
Heckenwimm
Starzen
Heiligenstadt
Welher
Unteraimsham
Plaikamühle
Sankt Nikola
Hofwimm
Feld
Edenelbach
Engersdorf
Oberellbach
Atzing
Asbach
Brückl
Bubenöd
Sesselsberg
Riebersberg
Spitzgrub
Fatzöd
Rauschöd
Linn
Mandl
Heuwies
Starzen
Buch
Eglsöd
Utzendorf
Holzhäusl
Sallach
Aichet
Albanberg
Rohrach
Eppen
Pavenzing
Flexöd
Linnöd
Mühlen
Lehen
Hinterhag
Mitterrohrbach
Schmidsberg
Wildprechting
Wimpersing
Oberstuben
Reisach
Eisenthal
Haberskirchen
Breitenloh
Kollbach
Gengham
Blankenöd
Taubendorf
Siegsdorf
Pechhäusl
Vorrach
Albanöd
Ottenöd
Saueröd
Maisberg
Schönviehhausen
Grubwinkl
Wiesbach
Goldbrunn
Gattersteig
Unterholzen
Schönhub
Bergmeier
Heck
Rohrach
Eppen
Pavenzing
Flexöd
Linnöd
Mühlen
Grub
Albanberg
Aichet
Sallach
Rimbach
Utzendorf
Holzhäusl
Buch
Starzen
Eglsöd
Mandl
Heuwies
Asbach
Brückl
Bubenöd
Sesselsberg
Riebersberg
Spitzgrub
Fatzöd
Rauschöd
Linn
Butzenbach
Eselberg
Holzhäuseln
Vorderreisach
Hintergindering
Spielberg
Dörfl
Stadlhof
Limmer
Riemberg
Scherneck
Samberg
Bach
Gigiod
Altersberg
Linden
Scheinlohe
Gigiberg
Kager
Baumgarten
Seereit
Schröll
Unterried
Wolfsegg
Schernegg
Standling
Hierzing
Brumm
Hötzing
Viehhofen
Malsperg
Orthub
Hanneck
Mainbach
Heberting
Ofen
Abessen
Rußbreiner
Edgarten
Gruber
Wickering
Irlach
Mehlhäusl
Harbach
Staudach
Grammelsberg
Saulorn
Heckenwimm
Starzen
Heiligenstadt
Welher
Unteraimsham
Plaikamühle
Sankt Nikola
Hofwimm
Feld
Edenelbach
Engersdorf
Oberellbach
Atzing
Asbach
Brückl
Bubenöd
Sesselsberg
Riebersberg
Spitzgrub
Fatzöd
Rauschöd
Linn
Mandl
Heuwies
Starzen
Buch
Eglsöd
Utzendorf
Holzhäusl
Sallach
Aichet
Albanberg
Rohrach
Eppen
Pavenzing
Flexöd
Linnöd
Mühlen
Grub
Albanberg
Aichet
Ratte

1.2.1 Flächennutzungsplan

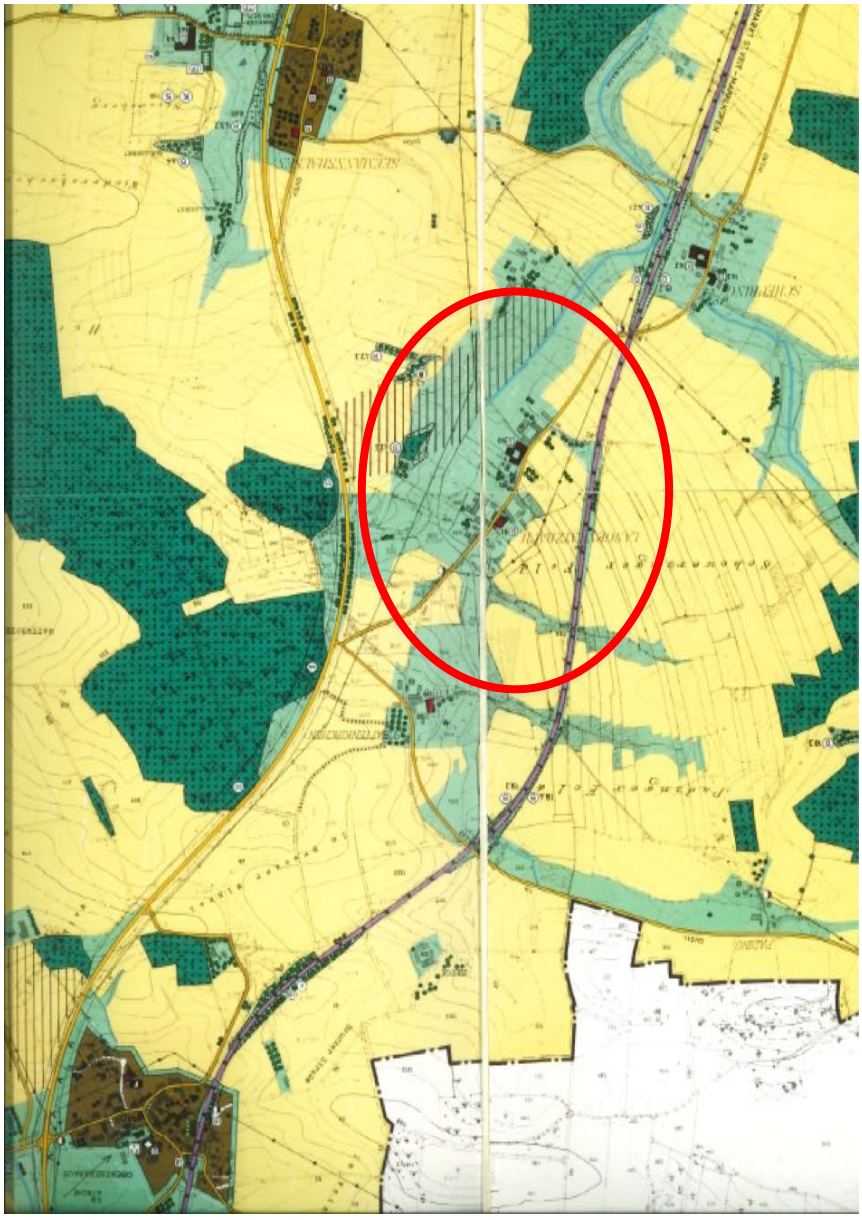

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Gangkofen ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche mit Gebäudebestand und landschaftstypische Grünfläche dargestellt. Der Ort ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Westlich befindet sich außerdem die Bahnlinie und Freiflächenphotovoltaikanlagen, welche am dargestellten Plan nicht ersichtlich sind.
Die im FNP verzeichneten Baudenkmäler sind im Denkmalatlas nicht mehr ausgewiesen.

2. Angaben zum Planungsgebiet

2.1 Räumliche Lage

Der Ortsteil Langenkatzenbach liegt ca. 2,5 km nördlich von Gangkofen in der Gemarkung Gangkofen und liegt auf einer Höhe von ca. 462 - 470 m ü.NN.

2.2 Räumliche Begrenzung

Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Hölsbrunn und umfasst folgende Flurnummern:
3249 Teil, 3240/2 Teil, 3338/3, 3250Teil, 3251Teil, 3257/1 Teil, 3257 Teil, 3257/2, 3258/1 Teil, 3258 Teil, 3259/1, 3259 Teil und 3260 Teil
und schließt eine Fläche von 2,1 ha ein und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Langenkatzbacher Graben
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die Gemeindeverbindungsstraße und weiter westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine derzeit nicht mehr aktive Bahnlinie

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im Planungsgebiet gibt es derzeit einen aktiven Landwirt im Haupterwerb (Hausnummer 7) und eine Teilfläche eines Haupterwerbsbetriebes (Hausnummer 5) und eine Landwirtschaft im Nebenerwerb (Hausnummer 3) jeweils mit Wohngebäuden und zusätzlich 4 Wohngebäude mit dazugehörigen Nebengebäuden (teils ehemalige landwirtschaftliche Anwesen). Es gibt einen Gewerbebetrieb (KFZ-Werkstatt). Der Ortsteil Langenkatzenbach ist mittlerweile insgesamt nicht mehr nur überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die gemischt genutzten Gebäude und Wohnanwesen rücken immer mehr in den Vordergrund, so dass der Gemeinderat von Gangkofen der Auffassung ist, durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches diese notwendigen Schritte zur erleichterten und geordneten Bebauung insgesamt zu ermöglichen.

4. Ziel und Zweck der Planung

Ziel ist es, sinnvolle (Um-)Nutzungsmöglichkeiten für die bestehenden Gebäuden zu schaffen, eine gewünschte und verträgliche Nachverdichtungen zuzulassen und so insgesamt eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen. Die geplante Nachverdichtung soll vorallem für die künftigen Generationen der ortsansässigen Bewohner die Möglichkeit schaffen, auch am Ort bleiben zu können (unabhängig von

der Privilegierung) und soll der Neuausweisung von Bauland an anderer Stelle entgegenwirken. Konkrete Bauwünsche liegen der Gemeinde vor.
Die landschaftliche Einbindung der Ortschaft ist teilweise durch die umliegenden Gehölzstrukturen gesichert, diese sollen im Rahmen der weiterführenden Planungen (Einzelbauvorhaben) gesichert und verbessert werden. An Stellen, wo eine Ortsrandeingrünung fehlt, ist diese noch sinnvoll zu ergänzen. Weitere Maßnahmen zu Eingrünung und zur Kompensation möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde gefordert.
Die Satzung steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Gangkofen nicht entgegen.

5. Erschließung

Wasserversorgung / Löschwasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt über eine Wasserleitung der Gemeinde. Von dieser Leitung kann kein Löschwasser entnommen werden, es steht im Südosten der Ortschaft ein Teich zur Verfügung.

Abwasser
Im Planungsgebiet gibt es keine gemeindliche Abwasserleitung. Das Abwasser wird über private Kleinkläranlagen gereinigt.

Niederschlagswasserbeseitigung
Es gibt einen gemeindlichen Regenwasserkanal für die Straßenentwässerung.

Dem Markt liegen nicht zu allen Grundstücken Datengrundlagen über die Entsorgung von Niederschlagswasser vor. Es wird davon ausgegangen, dass unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen oder Freiflächen derzeit teilweise breitflächig versickert und teilweise über private Leitungen dem Langenkatzbacher Graben zugeführt wird. Eine gemeindliche Anlage / Leitung zur Niederschlagswasserentsorgung des privaten Regenwassers gibt es nicht. Die Entsorgung des Niederschlagswassers soll auch künftig privat erfolgen.
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig, wenn Niederschlagswasser von mehr als 5.000 m^2 befestigter Fläche auf 1.000 m Gewässerlänge eingeleitet wird, wovon im Planungsgebiet auszugehen ist.
Eine mögliche Rückhaltung mit Drosseleinrichtung ist auf den Privatgrundstücken darzustellen.

Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Darstellung der Regenwasserableitung und einer entsprechenden Erläuterung mit Berechnungen beim Landratsamt Sg. Wasserrecht einzureichen.

Für Niederschlagswasser von blanken (nicht beschichteten oder lackierten) Metalldächern mit einer Fläche von mehr als 50 m^2 muss in jedem Fall beim Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Verkehrliche Erschließung
Die bestehenden Gemeindestraßen sind als Zufahrt ausreichend für die bestehende und geplante Bebauung.

Müllbeseitigung
Die Müllbeseitigung ist zentral geregelt und erfolgt auf Landkreisebene.

Energieversorgung
Die elektrische Versorgung erfolgt durch die Bayernwerke. Auskünfte können beim Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter erfragt werden. Die Anschlüsse der einzelnen Wohngebäudeerfolgen durch Erdkabel. Bei der Errichtung der Gebäude sind gas- und wasserdichte Kabeleinführungen vorzusehen.

Die für das Kabelnetz erforderlichen Verteiler und Hausanschlussschränke sind innerhalb der Baugrundstücke in den Gartenzäunen zu integrieren.

Das Telefonnetz wird durch die Deutsche Telekom betrieben, ein Breitbandnetz wird durch die Fa. Bisping & Bisping betrieben.

6. Sonstige Erläuterungen zu den Festsetzungen durch Plan und Text:

Art und Maß baulicher Nutzung:
Es werden „dorf- bzw. mischgebietstypische“ Nutzungen entsprechend der bisherigen Prägung definiert. Es soll landwirtschaftlichen Betrieben, kleineren nicht störende Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie Wohnbauvorhaben künftig nicht mehr entgegengehalten werden können, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Bauweise:
Die Baugrenzen für baulichen Erweiterungen / Nachverdichtung werden nicht festgesetzt. Die künftig mögliche Bebauung ergibt sich durch die Satzungsgrenze, den einzuhaltenden Abstandsflächen und ggf. Abständen aufgrund des Immissionsschutzes. Zur Wahrung des Ortsbildes wird eine ortstypische Bauweise durch die Festsetzung einer offenen Bauweise in Kombination mit Satteldächern und maximal 2 Vollgeschossen gesichert. Um keine übermäßige Verdichtung durch

Wohnungen zu sichern werden für Neubauten maximal 2 wohnungen je wohngebäude zugelassen.

Grünordnung:
Die Ortschaft Langenkatzbach ist nur teilweise durch bestehende Gehölze in die Landschaft eingebunden. Es befinden sich innerörtlich, sowie im Süden des Ortes Gehölzstrukturen, die der Einbindung des Ortes in die Landschaft dienen, eine künftig bessere Einbindung wäre wünschenswert.
Festsetzung zum Erhalt bestehender Eingrünungen im Geltungsbereich wurden nicht getroffen, diese sollen im Rahmen nachgelagerter Planungen (Einzelbaugenehmigungen) gesichert werden. Diese Grünflächen sollen nicht bebaut werden. In Bereichen, in denen die Einbindung durch entsprechende Gehölzpflanzungen fehlt, können im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen von der Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen gefordert werden, um die gewünschte Einbindung sicherzustellen.
Innerhalb des „bebaubaren Bereiches“ wurden die prägenden Bestandsbäume nur als Hinweis aufgenommen, mögliche Maßnahmen zum Erhalt oder zusätzliche Pflanzungen können im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen von der Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen gefordert werden. Bei Neupflanzungen sollen vorallem Aspekte des Ortsbildes, Artenschutz und des Klimaschutzes berücksichtigt werden. Für den Aspekt Klimaschutz werden u.a. Baumpflanzungen im Bereich der befestigten Hofflächen empfohlen, um beispielsweise Wärmerückstrahlung durch Verschattung zu reduzieren und das Ortsbild aufzuwerten.
Die zusätzlichen Pflanzungen sollen im Rahmen von Einzelbaugenehmigungsverfahren sukzessive umgesetzt werden. Es sollen nur heimische Gehölze Anwendung verwendet werden.

7. Wasserwirtschaft

Überschwemmungsgefahr
Östlich des Planungsgebietes befindet sich der Langenkatzbacher Graben. In diesem Bereich besteht z.T. Überschwemmungsgefahr. Für den Bereich entlang des Langenkatzbacher Graben ist kein gesichertes Überschwemmungsgebiet festgesetzt, daher ist im Rahmen von Einzelvorhaben zu prüfen ob die möglichen Bauflächen im Überflutungsbereich liegen.

Wassersensibler Bereich
Östlich, südlich und nördlich des Planungsgebietes befinden sich wassersensible Bereiche.
Wassersensible Gebiete (braune Flächen in nachfolgender Darstellung) sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern

oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden. Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erarbeitet. An Gewässern ohne Informationen zu Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken kann der wassersensible Bereich dabei helfen, das Hochwasserrisiko einzuschätzen. Es wird empfohlen eine angepasste Bauweise mit z.B. wasserdichten Kellern, etc. zu wählen.

Im Planungsgebiet und angrenzend liegen außerdem noch Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen (lila Flächen) und potentielle Fließwege bei Starkregen (gelbe, orange und rote Linien).



Quelle: http:/www.bayernatlas.de

Schutz vor Sturzfluten durch Starkregenereignisse
Starkregenereignisse (Gewitter, Hagel etc.) können flächendeckend überall auftreten. Im voralpinen Bereich sind solche Niederschläge besonders heftig und werden durch die Klimaänderungen an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch Erfahrungen zeigen, dass bei solchen Ereignissen Straßen und Privatgrundstücke flächig überflutet werden. Aufgrund der Geländelage ist auch im Planungsgebiet davon auszugehen.

Bei der Planung und Bauausführung von Bauvorhaben sollte deshalb folgendes beachtet werden:
Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses geplanter Gebäude sollte mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und soweit erforderlich auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen
werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.
Bauherren sollten ihre Planer auf die dauerhaft verbleibenden Starkregen- und Grundwasserrisiken ausdrücklich hinweisen. Außerdem sollten planende Büros, die die bekannten natürlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigen, darauf hingewiesen werden, dass sie für Planungsfehler haftbar gemacht werden können.
Verwiesen wird auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums:
http://www.bmub.bund.de/P3275 (oder Suchbegriff „Hochwasserschutzfibel“).
Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird ebenfalls empfohlen. www.elementar-versichern.de.

Hanglage und Außeneinzugsgebiet
Der Bereich der Außenbereichssatzung liegt in einer Tallage. Die umliegenden Hänge haben Neigungen bis zu 10 % westlichen und bis zu 22% östlich des Planungsgebietes. Hierbei ist bei Starkniederschlägen das Auftreten von wild abfließendem Wasser nicht auszuschließen. Mögliche Abflusskorridore von wildabfließendem Niederschlagswasser wurden in der Planzeichnung aufgenommen, dies ist in erster Linie die öffentliche Straße, weiter Abflusskorridore sind jedoch nicht auszuschließen.

8. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen:

Um die Staubfracht von landwirtschaftlichen Flächen in Richtung der Gebäude zu reduzieren, wird eine durchgehende Eingrünung empfohlen, um hier mögliches Konfliktpotential zu reduzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen können, die nicht vermeidbar sind. Diese Belastungen sind

als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden. Die von einem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen wie Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind zu dulden, insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten abends bzw. nachts sowie an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden. Um die vorhanden Landwirtschaft zu sichern und den Betrieb nicht einzuschränken, sollen bei künftigen Planungen (insbesondere bei neuen Wohnbauvorhaben) vor allem die Belange der Landwirtschaft und die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden, welche dem Schutz der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe dienen.

9. Denkmalschutz

Bodendenkmal

Weder im Ortsteil Langenkatzenbach noch im direkten Umfeld sind Bodendenkmäler verzeichnet. Nächstgelegenes Bodendenkmal befindet sich in einer Entfernung von 1,2 km in Seemannshausen (D-2-7541-0034) Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich des ehem. Augustiner-Eremiten-Klosters in Seemannshausen mit zugehöriger Klosterökonomie und barockem Klostergarten.
Nachdem es sich aber um eine günstige Siedlungslage handelt, ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich untertägig verborgene Bodendenkmäler befinden.
Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis (Art. 7 des Denkmalschutzgesetzes). Die Erlaubnis ist beim Landratsamt zu beantragen.
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) oder dem Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, Tel: 089/2114-0, Fax 089/2114-300 anzuzeigen Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Baudenkmal

Weder im Ortsteil Langenkatzenbach noch im näheren Umkreis sind Baudenkmäler verzeichnet. Nächstgelegenes Baudenkmal ist das Denkmal D-2-77-121-142 in 0,4 km Entfernung in Schattenkirchen, Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer, Zugehöriger Ostflügel mit flach geneigtem Satteldach und Blockbau-Obergeschoss, Viertelkreisbüge, 2. Viertel 19. Jh.
Dorthin bestehen keine Sichtbezüge. Sollten die möglichen Nachverdichtungen in ortstypischer Bauweise realisiert werden und die geplanten Ortsrandeingrünungen fachgerecht umgesetzt werden, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der umliegenden Denkmäler zu erwarten.

10. Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt.

11. Sicherstellung der Höhenlage

Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbaugestattungen Geländeschnitte mit Höhenangaben des natürlichen und des geplanten Geländes, der Geländeanschluss an benachbarte Grundstücke sowie ein Höhenbezugspunkt vorzulegen (mind. ein Längs- und ein Querschnitt).

12. Eingriff in Natur und Landschaft

Im Einzelbaugenehmigungsverfahren ist der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz zu bilanzieren. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind vorzusehen. Diese sind mit dem Bauantrag einzureichen und in einem qualifizierten Freiflächengestaltungs- oder Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen. Sollten darüberhinausgehend weitere Planunterlagen zur Freiflächengestaltung auch auf den anderen Grundstücken seitens der Genehmigungsbehörde gefordert werden, ist der Inhalt mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

F. Breinl

.....	.....
Erster Bürgermeister	Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Matthäus Mandl	Florian Breinl Dipl.-Ing.